

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan  
der Gemeinde Borcheln und der Stadt Bad Wünnenberg

---

68. Jahrgang

16. März 2011

Nr. 12 / S. 1

---

### Inhaltsübersicht:

### Seite:

- |         |                                                                                                                                                                                                                     |   |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 43/2011 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Errichtung einer Windkraftanlage in Dahl | 2 |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|

43/2011

**Kreises Paderborn  
Der Landrat**  
Aldegrevestraße 10-14  
33102 Paderborn

Az.: 02765-10-14

**Immissionsschutz**

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG)  
für die Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in einer Windfarm mit Anlagen mit  
einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20  
Windkraftanlagen in 33100 Paderborn - Dahl

Die AGM GbR, Schlotmannstr. 6, 33100 Paderborn, beantragt für den Standort Paderborn, Gemarkung Dahl, Flur11, Flurstück 75, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 64,00 m und einem Rotordurchmesser von 71,00 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 1 des UVPG zu prüfen ist, ob das Vorhaben nach den in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Vahle